

# Reglement über die Energie- und Wasserversorgung sowie das Verhältnis der Stadt Thun zur Energie Thun AG

---

(*Stadtratsbeschluss Nr. 72 vom 24. September 1999*)<sup>1</sup>

*Der Stadtrat von Thun,*

gestützt auf Art. 7a Abs. 2 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981<sup>2</sup>,  
Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November  
1996<sup>3</sup>, Art. 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>4</sup> und Art. 51  
Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981<sup>5</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Einleitung

<sup>1</sup> Die Versorgungspflicht für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz obliegt gemäss kantonalem Recht grundsätzlich den Gemeinden. Sie wurde in Thun bisher durch die Energie- und Verkehrsbetriebe sichergestellt.

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die bevorstehende Liberalisierung des Energiemarktes beabsichtigt die Stadt Thun, die Energie- und Verkehrsbetriebe aus der Stadtverwaltung auszugliedern und juristisch in der Energie Thun AG zu verselbstständigen.

<sup>3</sup> Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen fest, welche bei den künftigen Beziehungen zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG zu beachten sind.

## **Art. 2**

Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Die Stadt Thun überträgt folgende, bisher von den Energie- und Verkehrsbetrieben wahrgenommene Aufgaben auf die Energie Thun AG mit allen Rechten und Pflichten:

- Wasserversorgung, inkl. Hydrantenlöschschutz;
- Elektrizitätsversorgung der privaten Haushalte, des Gewerbes und der Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Thun (ohne Goldiwil und eidg. Militärbetriebe), nach dem jeweiligen Stand der Technik;
- Gasversorgung;
- Wärmeversorgung;
- Öffentliche Beleuchtung;
- Energieberatung.

---

<sup>1</sup> Mit Revision vom 2.6.2010 (StRB Nr. 41), in Kraft seit 1.1.2011

<sup>2</sup> BSG 741.1

<sup>3</sup> BSG 752.32

<sup>4</sup> BSG 170.11

<sup>5</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

<sup>2</sup> Die Stadt Thun überträgt der Energie Thun AG im Bereich dieser Aufgaben:

- a die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen zur Umsetzung der Energie- und Wasserversorgungsgesetzgebung; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
- c alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse.

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann der Energie Thun AG durch Reglement in endgültiger Zuständigkeit weitere Aufgaben übertragen, die einen sachlichen Zusammenhang zu den in Abs. 2 beschriebenen Aufgaben haben.

### Art. 3

Leitungen

Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnung gesichert. Zuständiges Organ für den Erlass dieser Überbauungsordnung ist der Verwaltungsrat der Energie Thun AG.

### Art. 4

Versorgungsvereinbarung mit der Energie Thun AG

Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einer Versorgungsvereinbarung zwischen der Stadt Thun und der Energie Thun AG zu regeln. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- a Die Energie Thun AG berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- b Die Energie Thun AG ist an die energiepolitischen Grundsätze von Bund, Kanton und Stadt Thun gebunden.
- c Das Verhältnis zwischen der Energie Thun AG und den Bezüglern und Bezügerinnen von Energie und Wasser ist öffentlichrechtlicher Natur; für die übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts.
- d Die Energie Thun AG kann neben den übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, sofern dadurch die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.
- e Die Tarifgestaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Art. 5 bis 7 hiernach.
- f Die Energie Thun AG koordiniert ihre Tätigkeit mit den verschiedenen Direktionen und Abteilungen der Stadt Thun und arbeitet bei Bedarf eng mit ihnen zusammen.

### Art. 5

Finanzierungs- und Tarifgrundsätze a Elektrizitätsversorgung

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die Energie Thun AG einmalige Anschlussgebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:

- Grundpreis zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten;
  - Leistungspreis zur Deckung der Bereitstellungskosten für die beanspruchte elektrische Leistung;
  - Arbeitspreis für die bezogene elektrische Energie.
- <sup>3</sup> Die Gebühren sollen einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) sowie die Ausschüttung einer Dividende ermöglichen.
- <sup>4</sup> Die Bedingungen für die Elektrizitätslieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Energie Thun AG in Tarifverordnungen festgelegt, unter Berücksichtigung der oben stehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze. Die Energie Thun AG berücksichtigt das Interesse der verschiedenen Kundengruppen an marktgerechten Tarifen; die einzelnen Tarifgruppen müssen aber je mindestens selbsttragend sein. Die Gebühren sollen wettbewerbsfähig sein und dadurch einen Beitrag zur kommunalen Wirtschaftsförderung leisten.
- <sup>5</sup> Schuldner bzw. Schuldnerin der einmaligen Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin solidarisch mithaftet.
- <sup>6</sup> Die Energie Thun AG ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG ZGB<sup>1</sup> geltend zu machen.

## Art. 6

b Wasserversorgung

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung inkl. Hydrantenlöschschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996, d.h. die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein und darf keine Ertragsüberschüsse erwirtschaften. Es werden einmalige und wiederkehrende Gebühren erhoben, welche die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.
- <sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Grundgebühren bemessen sich nach dem Leistungsanspruch der angeschlossenen Liegenschaften, die wiederkehrenden Verbrauchsgebühren nach dem effektiven Verbrauch. Die Einzelheiten werden durch die Energie Thun AG in Tarifverordnungen festgelegt. Innerhalb der Energie Thun AG ist für die Wasserversorgung eine gesonderte Rechnung zu führen.
- <sup>3</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind für den Einkauf in die bestehenden Anlagen bestimmt. Die wiederkehrenden Grundgebühren werden für die Einlagen in die Spezialfinanzierung und zur Deckung der Zinskosten erhoben. Die jährlichen Verbrauchsgebühren sind zur Deckung der Betriebskosten bestimmt.

---

<sup>1</sup> BSG 211.1

c Übrige Tätigkeiten	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Tarifgrundsätze für die Elektrizitätsgebühren gelten sinngemäss auch für die übrigen Tätigkeiten der Energie Thun AG.</p>
Einbringung des Betriebes der Energie- und Verkehrsbetriebe	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Thun bringt in die Energie Thun AG den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten) der heutigen Energie- und Verkehrsbetriebe ein. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von 10 Millionen Franken sowie eine Darlehensforderung.</p> <p><sup>2</sup> Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Energie Thun AG über.</p>
Aktionärsstruktur der Energie Thun AG	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, andere öffentlichrechtliche Körperschaften mit sachverwandtem Zweck direkt oder indirekt bis maximal 49 % des Kapitals und der Aktienstimmen an der Energie Thun AG zu beteiligen. Er legt die Beteiligungsbedingungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Wenn die beherrschende Mehrheit von 51 % der Stadt Thun (Kapital und/oder Stimmrechte) an der Energie Thun AG aufgegeben werden soll, ist vorgängig die Zustimmung der Einwohnergemeinde einzuholen (Volksabstimmung)<sup>1</sup>.</p>
Abgeltung	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG entrichtet der Gemeinde</p> <p>a eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts, ohne die Wasserversorgung,</p> <p>b eine Entschädigung für Dienstleistungen, welche die Energie Thun AG von der Stadt Thun bezieht,</p> <p>c einen Zins auf dem gewährten Darlehen sowie</p> <p>d allenfalls eine Dividende auf dem Aktienkapital.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Versorgungsvereinbarung geregelt.</p>
Aufsicht	<p><b>Art. 11</b><sup>2</sup></p> <p><sup>1</sup> Die Energie Thun AG steht unter der Aufsicht von Gemeinderat und Stadtrat.</p> <p><sup>2</sup> Die stadträtliche Aufsicht erfolgt durch die von der Präsidienkonferenz gemäss Art. 24 lit. f des Geschäftsreglements Stadtrat jeweils als zuständig erklärte Sachkommission.</p> <p><sup>3</sup> Die Energie Thun AG erstattet jährlich Bericht über die Einhaltung von Reglement und Versorgungsvereinbarung. Gemeinderat und Kommission können von der Revisionsstelle der Energie Thun AG oder vom Verwaltungsrat spezielle Berichte zur Finanzierung der Wasserversorgung und zu den Abgeltungen der Energie Thun AG an die Stadt Thun verlangen.</p>

<sup>1</sup> Gemäss Volksbeschluss vom 28.11.1999

<sup>2</sup> Abs. 2 gemäss Beschluss vom 2.6.2010

- Art. 12**
- Kompetenzen
- <sup>1</sup> Die Genehmigung und allfällige Anpassung der Versorgungsvereinbarung gemäss Art. 4 erfolgt durch den Stadtrat.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert eines seiner Mitglieder gemäss Art. 762 OR in den Verwaltungsrat der Energie Thun AG.
- <sup>3</sup> Die Ausübung der Aktionärsrechte in der Energie Thun AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.

- Art. 13**
- Inkrafttreten, Übergangsbestimmung
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements fest.
- <sup>2</sup> Bis zum Erlass eigener Bestimmungen durch die Energie Thun AG gelten die bisherigen Reglemente und Tarife weiter<sup>1</sup>.

Thun, 24. September 1999

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Wytttenbach*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

### **Genehmigung**

Vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern am 30. März 2000 genehmigt.

### **Inkraftsetzung**

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 350 vom 19. Mai 2000 auf den 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Liste im Anhang

## Anhang

### Liste zu Art. 13 Abs. 2

Bis zum Erlass eigener Bestimmungen durch die Energie Thun AG gelten die folgenden bisherigen Reglemente und Tarife:

- Reglement für die Abgabe elektrischer Energie durch die Licht- und Wasserwerke Thun vom 20. Oktober 1972 mit seitherigen Änderungen
- Reglement über die Abgabe von Gas durch die Licht- und Wasserwerke Thun vom 9. November 1962 mit seitherigen Änderungen
- Reglement über die Wasserversorgung der Stadt Thun vom 8. November 1968 mit seitherigen Änderungen
- Konzessionsbestimmungen für Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationen vom 26. April 1963
- Einheitstarife für die Abgabe elektrischer Energie vom 29. Oktober 1970 mit seitherigen Änderungen
- Tarif für die Abgabe elektrischer Energie an gesperrte Wärmeenergieverbraucher vom 29. Oktober 1970 mit seitherigen Änderungen
- Tarif für die Abgabe elektrischer Energie bei vorübergehenden Anschlüssen vom 12. November 1965 mit seitherigen Änderungen
- Gebührentarif für elektrische Anschlüsse vom 15. Januar 1993 mit seitherigen Änderungen
- Tarif für die Abgabe von Erdgas vom 2. Juli 1981 mit seitherigen Änderungen
- Tarif für die Abgabe von Wasser vom 2. Februar 1968 mit seitherigen Änderungen
- Gebührentarif für Wasseranschlüsse vom 8. November 1968 mit seitherigen Änderungen